



forum & umwelt  
wissenschaft & umwelt

OGLA  
Österreichische Gesellschaft für  
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur



umweltdachverband

Strozsigasse 10/7-9  
1080 Wien  
Tel. +43(0)1/40 113  
Fax +43(0)1/40 113-50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at

An das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
– Beratungs- und Informationsstelle  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Per E-Mail: [post.begutachtung@noel.gv.at](mailto:post.begutachtung@noel.gv.at)

In CC an: [lr.pernkopf@noel.gv.at](mailto:lr.pernkopf@noel.gv.at)  
[post.wa2@noel.gv.at](mailto:post.wa2@noel.gv.at)  
[ludwig.lutz@noel.gv.at](mailto:ludwig.lutz@noel.gv.at)  
[gerhard.kaefel@noel.gv.at](mailto:gerhard.kaefel@noel.gv.at)

Wien, 31. März 2016

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Kuratorium Wald, Forum Wissenschaft und Umwelt, Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Österreichische Wasserschutzwacht und Umwelt Management Austria zum Verordnungsentwurf „NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken“; Kennzeichen: WA I-A-60006/020-2015

Sehr geehrter Herr LR Dr. Pernkopf,  
sehr geehrter Herr DI Lutz,  
sehr geehrter Herr Dr. Käfel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und die oben genannten Mitgliedsorganisationen zum Verordnungsentwurf „NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken“ Stellung wie folgt:

## I. Einleitende Anmerkung

### a. Interdisziplinärer Zugang in Vorbereitung des Regionalprogramms wird begrüßt

Bereits 2012 regte der Umweltdachverband beim Land Niederösterreich an, Maßnahmen für den langfristigen Schutz erhaltenswerter, ökologisch wertvoller Fließgewässerstrecken zu setzen und damit auch die weitere Entwicklung der Wasserkraftwerkslandschaft auf ein überregional strategisches

Fundament zu stellen bzw. den fortschreitenden, aus Naturschutzsicht nicht ausreichend weitsichtig und nachhaltig geplanten Ausbau der Wasserkraft hintanzuhalten. Der Umweltdachverband **begrüßt** ausdrücklich, dass diese Anregung vom Land Niederösterreich aufgenommen und der **Prozess zur Ausarbeitung eines Regionalprogramms 2013 in die Wege geleitet wurde**.

Der Umweltdachverband war in Folge neben dem NÖ Landesfischereiverband und der Universität für Bodenkultur, unter Koordination durch die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, in die Ausarbeitung der fachlichen Grundlagen („Generelles Gutachten“) für ein mögliches Regionalprogramm eingebunden. Wir möchten uns an dieser Stelle beim Land Niederösterreich **für diese Möglichkeit der Mitarbeit** sowie bei allen Beteiligten **für die gute Zusammenarbeit bedanken**.

Zudem möchten wir betonen, dass die **in diesem Prozess gewählte Vorgehensweise einer wissenschaftlich-sachlich fundierten, interdisziplinär angelegten Vorarbeit** sowie der **integrative Ansatz**, der u. a. neben touristisch-wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Interessen des Gewässer- und Naturschutzes berücksichtigt, als Basis der Verabschiedung eines politischen Instruments wie die vorliegende geplante Verordnung **sehr zu begrüßen** ist. Gleichzeitig muss jedoch angemerkt werden, dass die Erarbeitung dieses **Regionalprogramms keineswegs als abgeschlossener Prozess behandelt werden darf**. Vielmehr müssen der politische Wille kundgetan sowie die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, auch nach erfolgter Verordnung zusätzliche Gewässerstrecken unter Schutz zu stellen (siehe Punkt 2e).

Wir hoffen – gestützt auf § 55g WRG 1959 – auf die Durchführung ähnlicher Prozesse auch in den anderen Bundesländern unter **Berücksichtigung der Rechtsprechung des Weser-Urteils des EuGH** (siehe Punkt 2b), um bald österreichweit strategische Planungsinstrumente für den Schutz unserer Fließgewässer vorliegen zu haben.

#### **b. Bedeutung des Heranziehens des Generellen Gutachtens in behördlichen Verfahren wird unterstrichen**

Der in den Erläuterungen erwähnte Ansatz, dass das dem Regionalprogramm zugrundeliegende Generelle Gutachten in jedem einzelnen behördlichen Verfahren als fachliche Basis für die Gutachten von Amtssachverständigen bzw. für Bescheidbegründungen herangezogen werden kann bzw. etwaige Abweichungen davon explizit zu begründen sind, wird unterstützt bzw. diese Vorgehensweise der Behörden seitens des Umweltdachverbandes und der stellungnehmenden Organisationen ausdrücklich gewünscht.

#### **c. Fokus auf Repowering im Regionalprogramm festschreiben**

Es wird angeregt, das in der Tischvorlage zur Pressekonferenz am 15.07.2015 geäußerte Bekenntnis zum Repowering in Niederösterreich – **im Sinne einer ökologischen und energiewirtschaftlichen Verbesserung bzw. Modernisierung bestehender Anlagen** – ohne erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern und unter Berücksichtigung der europäischen und nationalen Rechtsprechung erläuternd in das Regionalprogramm aufzunehmen.

Aus dem am Ende der fachlichen Vorarbeiten stehenden Generellen Gutachten wurden Empfehlungen durch die oben angeführten Mitwirkenden abgeleitet, die als Basis des vorliegenden Verordnungsentwurfs dienen sollten. Diesen Empfehlungen ist ein Überarbeitungsprozess nachgefolgt, in dem der Umweltdachverband nicht mehr als Partner mitgewirkt hat und im Zuge dessen bestimmte

Abänderungen zu den im Gutachten getroffenen Empfehlungen bzw. zum am 15.07.2015 präsentierten Entwurf vorgenommen wurden. Auf diese Abänderungen beziehen sich die folgenden konkreten Kritikpunkte am Verordnungsentwurf bzw. an der Ausweisung bestimmter Fließgewässerstrecken.

## 2. Anmerkungen zum Verordnungsentwurf (Rechtstext)

### a. **Vorgaben zur Ausweisung der NÖ Fließgewässer spiegelt Empfehlungen aus Generellem Gutachten wider**

Nach Ansicht des Umweldachverbandes und der eingangs genannten Mitgliedsorganisationen decken sich der vorliegende Rechtstext zum Verordnungsentwurf mit den darin enthaltenen Vorgaben zur Ausweisung der NÖ Fließgewässer im Berichtsgewässernetz lt. NGP 2009 in drei wasserwirtschaftlich relevante Schutzkategorien (§ 3, Abs. 1-3) sowie die Zusatzkategorie mit Bezug zur fischereilichen Nutzung im Wesentlichen mit den Empfehlungen aus dem Generellen Gutachten. Ganz besonders begrüßt wird die Ausweisung von „Tabuzonen“ für Neubauten nach § 3 Abs. 3 an besonders wertvollen und schützenswerten Fließstrecken. Unterstützt wird auch der Ansatz, dass an allen weiteren Gewässern im Berichtsgewässernetz >10 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet der Ausschluss von § 104a-Verfahren einer Verschlechterung des ökologischen Zustands durch Neubauten (§ 3, Abs. 1) bzw. Neu- und Ausbauten von Kraftwerken sowie durch andere Wassernutzungen (§ 3, Abs. 2) entgegen wirkt.

### b. **Weser-Urteil im Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt**

In § 3 des Entwurfs zur Regionalprogrammverordnung, welcher hinkünftig die rechtlichen Möglichkeiten der Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot gem. § 104a WRG regeln soll, wird der Begriff der „Verschlechterung“ dergestalt definiert, dass eine solche nur für den Fall anzunehmen ist, *„wenn das Vorhaben eine Verschlechterung des Gesamtzustandes zumindest eines betroffenen Detailwasserkörpers bewirkt“*.

Diesbezüglich ist äußerst kritisch festzuhalten, dass mit diesem Regelungsvorschlag der Terminus der „Verschlechterung“ viel enger definiert wird, als vom Europäischen Gerichtshof im sog. Weser-Urteil (EuGH v. 1.7.2015, C-461/13) für alle Mitgliedstaaten verbindlich im Zuge eines Vorabentscheidungsersuchens judiziert wurde. Auf die Frage, ab wann eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers gegeben ist, hatte der EuGH geantwortet, dass eine solche **Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (!) im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt**. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar (vgl. Rn 69).

Damit vertritt der EuGH keine „Stufen“-Theorie im bisher verstandenen Sinne, sondern eine **modifizierte Stufen-Theorie**, indem er die einzelnen Qualitätskomponenten des Anhang V WRRL als Bezugspunkt sieht, nicht aber die Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt. Insbesondere ist aus dem Weser-Urteil demgemäß die Sichtweise des EuGH abzuleiten, dass **jede der in Anhang V der WRRL genannten Qualitätskomponenten gleich gewichtig und für sich alleine maßgeblich** ist.

Als Umweldachverband obliegt es uns, eine **vollumfassende Umsetzung des Weser-Urteils** – als für alle EU-Mitgliedstaaten unionsrechtlich verbindliches Vorabentscheidungsurteil –, in der legislatischen Umsetzung und im Vollzug einzufordern, d. h. die Berücksichtigung einer Verschlechterung aller in

Anhang V der WRRL genannten Qualitätskomponenten in der behördlichen Abwägung. Ein weiteres Festhalten an der Stufen-Theorie in dem Sinne, dass weiterhin auf eine Verschlechterung des Zustandes insgesamt abgestellt wird, ist vor dem Hintergrund dieser neuen Rechtslage aus unserer Sicht unionsrechtlich nicht haltbar, weshalb daher dringend gefordert wird, § 3 des Regionalprogrammverordnungsentwurfs im Lichte der Rechtsprechung des Weser-Urteils des EuGH entsprechend zu überarbeiten.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der **Begriff „Gesamtzustand“** wie er im Regionalprogramm verwendet wird, definiert werden muss, sofern er von der Definition des „Zustandes“ (= ökologischer und chemischer Zustand) bzw. des „ökologischen Zustandes“ in WRRL und WRG 1959 abweicht.

### c. Zu § 3 Abs. 5: Nur „wesentliche“ Verschlechterung der fischereirechtlichen Nutzung unzureichend

Die Untersagung einer Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen sowie Nutzwasserentnahmen bloß im Fall „wesentlicher“ Verschlechterungen der fischereilichen Nutzung ist als unzureichend zu bewerten. Die Beurteilung, ob eine Verschlechterung „wesentlich“ ist oder nicht, erfolgt in der bestehenden Verwaltungspraxis durch Vergleich mit dem jeweiligen Zustand vor Errichtung oder Änderung der betreffenden Wasserkraftanlagen bzw. Nutzwasserentnahmen. Dadurch kann es bei Kumulation auch nur „unwesentlicher“ Verschlechterungen zu schleichenden Verschlechterungen kommen, welche insgesamt zu einem schlechten Zustand der fischereilichen Nutzungsmöglichkeiten führen. Der Begriff „wesentlich“ ist auch unbestimmt, wenn sein Begriffsinhalt nicht allgemein definiert ist. Eine solche Definition liegt nicht vor. Daher ist **das Wort „wesentlich“ in der Bestimmung zu streichen**, oder sein Begriffsinhalt anhand allgemeingültiger und nachvollziehbarer Kriterien festzulegen.

## 3. Anmerkungen zur Ausweisung der Fließgewässerstrecken

### a. Großflächiger Ausschluss einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot wird begrüßt

Begrüßt wird, dass durch das Regionalprogramm die Erwirkung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß § 104a WRG 1959 großflächig ausgeschlossen wird. Allerdings fällt auf, dass im am 15. Juli 2015 präsentierten Entwurf noch *alle* Fließgewässer im Berichtsgewässernetz dieser Schutzkategorie zugesprochen wurden, im vorliegenden Entwurf die **Gewässer im Weinviertel jedoch gänzlich ausgenommen** sind. Nach Auskunft des Landes NÖ sei diese Entscheidung darauf zurückzuführen, dass damit auf die auf Landesebene rechtlich nicht zulässige flächendeckende Anwendung einer Untersagung der Anwendung einer Bundesgesetzbestimmung wie des § 104a WRG 1959 basierend auf der EU-Wasserrahmenrichtlinie reagiert wurde. Eine erklärende Bemerkung dazu in den Erläuterungen wäre dennoch wünschenswert – auch wenn die Ausnahme der Weinviertler Gewässer zumindest ob ihrer zu vernachlässigenden Bedeutung für die energiewirtschaftliche Nutzung nachvollziehbar scheint, nicht jedoch ob ihrer sehr hohen Bedeutung für die Nutzwasserentnahme, die über § 3 Ab. 2 ebenso Einzug ins Regionalprogramm findet. Zur besonderen Situation der Weinviertler Grenzgewässerstrecken Thaya Unterlauf und March siehe jedoch Punkt 3b.

Insbesondere begrüßt wird auch, dass, wie auch in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf angeführt, die Vorgaben nach § 3 für den in § 2 genannten Geltungsbereich *und* für Vorhaben *außerhalb* dieses Geltungsbereichs, deren *Auswirkungen* Gewässer im Geltungsbereich beeinflussen können, Gültigkeit haben.

**b. Nicht-Ausweisung der Thaya im Bereich NP Thayatal sowie der Grenzgewässerstrecken Thaya Unterlauf und March nicht nachvollziehbar – Erläuterungen erwünscht**

Laut Tischvorlage zur Pressekonferenz im Juli 2015 sollte die **Thaya im Bereich Nationalpark Thayatal** in die höchste Schutzkategorie (keine Neubauten, im Folgenden: blaue Kategorie) eingestuft werden. Dass sie im jetzigen Verordnungsentwurf überhaupt nicht ausgewiesen wird, ist unverständlich und bedarf einer Erläuterung. Trotz ohnehin hohen Schutzstatus durch die Lage im Nationalpark muss der betroffene Abschnitt der Thaya als imposante Durchbruchstrecke auch im Rahmen des Rahmenprogramms langfristig vor Wasserkraftneubauten bewahrt werden!

Die Weinviertler **Grenzgewässer Thaya Unterlauf und March** sollten mit Stand Juli 2015 vorbehaltlich einer Abstimmung mit der Grenzgewässerkommission ebenso in die höchste Kategorie (blau) eingestuft werden. Bis die Abstimmung erfolgt ist, sollten die Strecken zumindest in die zweithöchste Kategorie (Anlage 2 des Verordnungsentwurfs, also keine § 104a-Ausnahmen für Neubauten, Änderungen von Wasserkraftanlagen und Nutzwasserentnahmen, im Folgenden: dunkelgrün) eingeordnet werden. Zu unserem Bedauern wurden beide Strecken im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht ausgewiesen – einer Auskunft des Landes zufolge sei dies dadurch zu begründen, dass jegliche Ausweisung im Regionalprogramm einer Abstimmung mit der Grenzgewässerkommission unterliegt; erläuternde Erklärungen im Regionalprogramm fehlen jedoch auch hier und werden dringend nachgefordert. Sehr erfreulich ist, jedoch ebenso ungeklärt bleibt die Tatsache, dass im Gegenzug die **Donau östlich von Wien** als weiterer Grenzfluss und damit ebenso einer Abstimmung mit der Grenzgewässerkommission harrend bereits in die blaue Kategorie eingestuft wurde.

**Bei allen Grenzgewässern inkl. der Thaya im Nationalpark wird dringend angeregt, den Willen zur raschest möglichen Abstimmung mit der Grenzgewässerkommission im Sinne einer Einstufung in die höchste Kategorie in den Erläuterungen zum Regionalprogramm kundzutun, um die betroffenen Gewässerstrecken nachträglich in das Regionalprogramm aufnehmen zu können (siehe auch Punkt 2e).**

**c. Änderung der Ausweisung einzelner Fließgewässerstrecken nicht gänzlich nachvollziehbar – Erläuterungen der Änderungsgründe erwünscht**

Ähnlich schwer nachvollziehbar sind die in einer relativ großen Anzahl vorgenommenen Umschichtungen von einer Schutzkategorie in eine andere – wenn auch tw. in eine strengere (z. B. Zubringer der Erlauf und der Schwarza oder Teile des Großen und des Kleinen Kamp, die jetzt in der blauen Kategorie aufscheinen). Die Entwicklungen hin zu einer strengeren Kategorie sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, eine Erläuterung der Gründe dafür zur besseren Nachvollziehbarkeit ist dennoch angebracht.

Ohne entsprechende Erläuterung sind insbesondere Änderungen in eine weniger strenge Schutzkategorie, wie sie anhand des Vergleichs der Kartendarstellungen vom Juli 2015 mit der aktuellen bei einer großen Anzahl an (Teil)Strecken bemerkt wurden, nicht nachvollziehbar. Auch finden sich einige Strecken, die im Juli 2015 noch hellgrün oder dunkelgrün eingefärbt waren, in der aktuellen Karte gar nicht mehr wieder. Allgemeine Erklärungen für einen Teil der Verschiebungen bzw. Änderungen wurden dem Umweltdachverband zwar auf Anfrage beim Land NÖ gewährt und sind aus NGO-Sicht auch nachvollziehbar – der Wegfall von isolierten Gewässerstrecken <10 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet sowie kleinräumige Verschiebungen im Zuge des erfolgten Upgrades von der Datenversion 7 des Berichtsgewässernetzes auf die Datenversion 11. Im Anhang zur Themenkarte 3 wird zudem eine Reihe an Gewässerstrecken angeführt, die in Folge eines Workshops im Land NÖ im Dezember 2015

„überarbeitet“ wurden. Ein mühsamer Vergleich des Kartenmaterials macht teilweise nachvollziehbar, zu welchen Änderungen diese Überarbeitung geführt hat – Verschiebungen von dunkelgrün auf hellgrün, aber auch von hellgrün auf dunkelgrün –, warum diese Verschiebungen getätigt wurden, bleibt jedoch im Dunkeln.

Es wird daher nachdrücklich gefordert, nachvollziehbare Erklärungen zu den Hintergründen aller im Zuge des Workshops des Landes NÖ vom Dezember 2015 sowie weiterer nach der Präsentation des Erstentwurfs des Regionalprogramms am 15. Juli 2015 vorgenommenen Verschiebungen bzw. Änderungen mit einer entsprechenden Begründung in die Erläuterungen zum Regionalprogramm aufzunehmen.

#### d. Methodik der Einstufung nicht nachvollziehbar – Erläuterungen erwünscht

Leider findet sich im Regionalprogramm-Entwurf keine vollständige Darstellung der Methodik, die der Einstufung in die einzelnen Schutzkategorien zugrunde liegt. Eine solche Darstellung wäre bereits für die Begutachtungsphase notwendig gewesen, um qualifizierte Aussagen über die Ausweisung einzelner Gewässerstrecken treffen zu können. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, warum die einzelnen Strecken hellgrün, dunkelgrün oder blau dargestellt sind, wird – in Zusammenhang mit Punkt 3c – ausdrücklich gefordert, die zugrundeliegende Methodik und die **Kriterien für die Ausweisung** in die einzelnen Schutzkategorien in die Erläuterungen aufzunehmen.

#### e. Nachträgliche Erweiterung der Ausweisung muss möglich gemacht werden

Wie eingangs erwähnt, darf die Erstellung des Regionalprogramms keineswegs als mit erstmaliger Verordnung abgeschlossener Prozess behandelt werden. So muss die Möglichkeit bestehen, nachträglich Gewässer bzw. Wasserkörper aufgrund positiver Entwicklungen in die Reihe der schützenswerten Abschnitte und damit in das Regionalprogramm aufzunehmen und sie so dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie entsprechend vor weiteren Belastungen durch wasserwirtschaftliche Nutzungen zu bewahren.

In das Regionalprogramm sollte daher ein Passus aufgenommen werden, der

1. die Erweiterung der ausgewiesenen Strecken um relevante Strecken in Anpassung an kommende **neue NGP-Verordnungen** (u. a. Erweiterung auf Fließgewässer mit Einzugsgebiet < 10 km<sup>2</sup>) ermöglicht;
2. wie bereits unter Punkt 2b erwähnt, nach Abschluss der Verhandlungen mit der Grenzgewässerkommission die Erweiterung der ausgewiesenen Strecken um die **Grenzgewässer** Thaya im Nationalpark, Thaya Unterlauf und March ermöglicht;
3. die Erweiterung der ausgewiesenen Strecken um relevante Strecken in den in den kommenden Jahren **allenfalls noch zu verordnenden Schutzgebieten inkl. Natura 2000-Gebieten** ermöglicht.

#### f. Ausweisung von Strecken mit laufenden Kraftwerksverfahren bzw. -vorhaben

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass jene Strecken, an denen aktuell Bewilligungsverfahren laufen – wie dies beim **KW Purgstall** an der Erlauf (liegt derzeit bei VfGH und VwGH) sowie beim **KW Ferschnitz** an der Ybbs (anhängiges EU-Beschwerdeverfahren) der Fall ist – gleichgestellt mit allen anderen

Strecken und, der allgemein angewandten Methodik der Kategorisierung folgend, fachlich richtig bewertet als hellgrüne Strecken (keine § 104a-Verfahren bei Neubauten) ins Regionalprogramm aufgenommen wurden. Dies entgegen der bisherigen Annahme, dass sämtliche Strecken, in denen laufende Verfahren anhängig sind, im Rahmen des Regionalprogramms nicht bewertet bzw. ausgewiesen werden, um den Entscheidungen der Behörden/Gerichte nicht vorzugreifen.

Bezüglich **KW Rosenberg** erscheint aus fachlicher Sicht die Einstufung der Abschnitte Restwasserstrecke um den Umlaufberg sowie die Unterwasserstrecke als hellgrüne Strecken der Methodik des Regionalprogramms folgend ebenfalls als gerechtfertigt. Anzumerken ist jedoch, dass der wenige hundert Meter lange Abschnitt flussaufwärts der vom bestehenden Stau beeinflussten Strecke rein fachlich als blauer Abschnitt auszuweisen wäre (derzeit hellgrün). Aufgrund der Historie dieses Standorts als Kristallisationspunkt der Umweltbewegung in Niederösterreich weisen der Umweltdachverband und die stellungnehmenden Mitgliedsorganisationen darauf hin, dass an diesem Standort jede Bauentscheidung besonders kritisch zu sehen und vor dem Hintergrund des großen öffentlichen Interesses eine sachlich 100 % integre Beurteilung anzuraten ist, nicht zuletzt, da diese Entscheidung, sollte sie für einen Bau getroffen werden, in jedem Fall der Überprüfung durch unabhängige Gerichte zugeführt werden wird.

#### 4. Formale Anmerkungen

##### a. Transparentere und bürgerfreundlichere Aufbereitung der Daten wünschenswert

Wie oben bereits angesprochen, ist wünschenswert, **Erklärungen für jegliche Abweichungen zum im Juli 2015 präsentierten Generellen Gutachten und Regionalprogrammwurf in die Erläuterungen mitaufzunehmen**, um im Sinne der Nachvollziehbarkeit die vorgenommenen Abänderungen anschaulich zu machen. Dies bezieht sich auf die Gründe für die komplette Ausnahme der Fließgewässer im gesamten Weinviertel, die Nicht-Ausweisung der Grenzgewässer Thaya im Nationalpark, Thaya Unterlauf und March sowie weitere Änderungen der Zuordnung zu einer Schutzkategorie einzelner Fließgewässerstrecken, auch, wenn diese in eine strengere Kategorie eingeordnet wurden als im Generellen Gutachten angedacht.

Das bloße Heranziehen der im Juli 2015 präsentierten Karte mit den jetzt vorliegenden Karten als einzige Möglichkeit der Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Gewässerstrecken (im Juli 2015 wurde zur Kartendarstellung keine ergänzende Liste der Fließgewässer veröffentlicht) ermöglicht Außenstehenden keine Detailbetrachtung der vorgenommenen Änderungen im Zuge dieses Beteiligungsprozesses. Umso mehr sind die oben geforderten Erläuterungen gefragt.

Für eine „benutzer-“ und bürgerfreundlichere Betrachtung wird zudem angeregt, die Angabe der GIS-Koordinaten der Anfangs- und Endpunkte der ausgewiesenen Fließgewässerstrecken durch die **Angabe der Fluss-km und/oder der Wasserkörpernummern** zu ergänzen sowie die ausgewiesenen Fließgewässerstrecken in den vorgelegten Karten mit den **Gewässernamen** zu beschriften bzw. mit laufenden Nummern zu versehen, die einer Fließgewässerstrecke in der jeweils zugehörigen Liste zugeordnet werden können. Auch das Einzeichnen größerer Ortschaften als **Bezugspunkte** wäre für eine bessere Handhabung des Kartenmaterials von Vorteil. Begrüßt wird das Vorhaben, die Gebietskulissen nach Fertigstellung des Regionalprogramms über den **NÖ Atlas** verfügbar zu machen.

##### b. Veröffentlichung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses wünschenswert

Im Sinne einer ausgewogenen Öffentlichkeitsbeteiligung regen der Umweltdachverband und die

stellungnehmenden Mitgliedsorganisationen das Land NÖ abschließend dazu an, die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses gut zu dokumentieren, übersichtlich aufzubereiten und – dem Beispiel des BMLFUW bei den Beteiligungsprozessen zu den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen folgend – gemeinsam mit Antworten auf die einzelnen eingebrachten Kritikpunkte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und verbleiben mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der angemerkten Vorschläge

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier

Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann

Geschäftsführer